

ÖSTERREICHISCHE BEGÜNSTIGTENPENSION

**Bitte beachten Sie: Der Kreis der Begünstigten wurde erweitert!
Novelle trat am 1. August 2009 in Kraft!**

Dies ist ein allgemeiner Leitfaden für Betroffene, die möglicherweise Anspruch auf die oben genannte Pension haben. Anträge werden ausschließlich von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) geprüft und entschieden.

? Wer kann begünstigt Pensionsmonate nachkaufen, um eine „Begünstigtenpension“ gem. §§ 500 ff ASVG zu erhalten?

Österreichische NS-Verfolgte, die gar keine bzw. wenige Versicherungszeiten in Österreich erworben haben, können Beiträge begünstigt nachentrichten, wenn sie

- zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 geboren wurden und in Österreich oder in einem anderen Land verfolgt waren und zumindest ein Elternteil am 12. März 1938 seinen Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republik Österreich hatte bzw.
- spätestens am 12. März 1938 geboren sind und am 12. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet der heutigen Republik Österreich hatten.

? Für welche Zeiten können begünstigt Versicherungsmonate nachgekauft werden?

Es können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959 begünstigt Versicherungsmonate nachgekauft werden. Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1933 bis 8. Mai 1945 geboren sind, können auch nach dem 31. März 1959 gelegene Zeiten der Auswanderung, höchstens aber 180 Versicherungsmonate nachkaufen. Die Höhe des Nachkaufbetrages beträgt derzeit EUR 28,70 pro Monat. Dieser Betrag wird jährlich erhöht.

? Wer fällt nicht unter die Begünstigtenbestimmungen?

- Personen, die vor dem 9. Mai 1945 geboren sind und nicht verfolgt waren.
- Personen, die nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden.
- Personen, die nach Österreich zurückgekehrt sind und sich durch Arbeit Pensionszeiten erworben haben.
- SpätemigrantInnen, die sich nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben und erst nach dem 31. Dezember 1949 ausgewandert sind.

? Wie können Sie den Antrag auf Begünstigtenpension gem. §§ 500 ff ASVG stellen?

Der Antrag auf Begünstigtenpension kann durch ein formloses Schreiben an die PVA erfolgen:

„Ich stelle einen Antrag auf Begünstigtenpension gem. §§ 500 ff ASVG und möchte Versicherungsmonate begünstigt nachkaufen, um eine österreichische Pension zu erhalten.“

? Welche Dokumente, Bestätigungen, Informationen werden benötigt?

- Für Personen, die zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 geboren wurden: Nachweis darüber, dass zumindest ein Elternteil am 12. März 1938 seinen Wohnsitz in Österreich hatte und dass der/die AntragstellerIn selbst in Österreich oder in einem anderen Land verfolgt war.
- Für Personen, die bis spätestens 12. März 1938 geboren sind: Nachweis darüber, dass sie am 12. März 1938 ihren Wohnsitz in Österreich hatten und aus Österreich geflüchtet sind, wie z.B. Meldedaten und/oder alter Reisepass bzw. ob, und falls ja, in welchem Zeitraum sie sich nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben.
- Dokumente: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde(n), Dokumente über die Namensänderung
- Bestätigungen: Schulbesuchsbestätigungen
- Informationen: Glaubhaftmachung des sozialversicherungsrechtlichen Nachteils durch die NS-Verfolgung, z.B. durch Vorlage einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises; Versicherungsnummer in Österreich und im jetzigen Wohnsitzland anführen (falls nicht vorhanden, Information über die Versicherungszeiten im jetzigen Wohnsitzland angeben); Bekanntgabe der Namen und Geburtsdaten der Eltern; Bekanntgabe des letzten Wohnsitzes vor Auswanderung.

? Wünschen Sie eine Begleitung des komplexen Pensionsverfahrens?

Unterstützung und Beratung beim Pensionsverfahren erhalten Sie unabhängig vom aktuellen Wohnsitz vom psychosozialen Zentrum ESRA:

ESRA

Tempelgasse 5

1020 Wien

Österreich

Tel.: +43-1-214 90 14

Fax: +43-1-214 90 14-30

E-mail: office@esra.at

Anträge auf Begünstigtenpension richten Sie bitte direkt an:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich Hillegeist-Straße 1

A-1021 Wien, Österreich

Tel.: +43-(0)-503 03

Fax: +43-(0)-503 03-28850

E-mail: pva@pva.sozvers.at

www.pensionsversicherung.at

Sie können Ihren Antrag aber auch bei einer zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) in Ihrem Land einbringen!

Bezüglich Begünstigtenpension erhalten Sie wahlweise Auskunft in Englisch unter

Tel.: +43-(0)-503 03-23850 (Frau Christine Rauch) oder

Tel.: +43-(0)-503 03-23800 (Frau Stefanie Nemeč)

Außerdem sind für Rückfragen auf jedem Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt Telefonnummer, Faxnummer und E-mail-Adresse des/der zuständigen Sachbearbeiters/in angeführt.



Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie antragsberechtigt sind, wenden Sie sich auf jeden Fall an die Pensionsversicherungsanstalt!

Bitte beachten Sie, dass die Hinterbliebenen von verstorbenen AntragstellerInnen bei der Versicherungsanstalt einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen müssen, um die noch offenen Pensions- bzw. Pflegegeldzahlungen von der Antragstellung bis zum Zeitpunkt des Ablebens des/der Versicherten erhalten zu können.